

16

BUNDESGERICHTSHOF

2042 010

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 184/66

URTEIL

Verkündet am
9. November 1967
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Walter I. [REDACTED],
B. [REDACTED] (Halensee), E. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B. [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten dieses Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger führte einen Milch- und Molkereiprodukten-Großvertrieb auf eigenem Grundstück in Berlin-Halensee. Bei Kriegsende war das Betriebsgebäude zwar beschädigt, aber insbesondere im Erdgeschoß noch brauchbar. Im Sommer 1945 nahm Berlin das Betriebsgebäude in Anspruch; Zeitpunkt und Umfang der Inanspruchnahme sind im einzelnen streitig.

Am 15. Juni 1945 ordnete die Unterbezirkbürgermeisterei Wilmersdorf-Nord mündlich an, daß im Erdgeschoß des Hauptgebäudes eine Lebensmittelverteilungs-

stelle einzurichten sei, die von dem Großverteiler T[REDACTED] betrieben werden sollte. T[REDACTED] wurde nach einiger Zeit abberufen. Zum 1. Oktober 1945 wurde das Grundstück der Margarine-Verkaufs-Union zur Benutzung als Lebensmittellager zugewiesen, auf dessen Einrichtung - nach den Schreiben des Ernährungsamts Wilmersdorf vom 27. Juli und 20. August 1945 - die britische Kommandantur Wert legte. Die Margarine-Verkaufs-Union zahlte dem Kläger Miete für die Benutzung des Grundstücks. Am 30. April 1948 erhielt der Kläger das Grundstück zurück. In der Zeit von Juni 1945 bis Februar 1946 wurden an dem Betriebsgebäude Aufräumungs-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten vorgenommen.

Der Kläger fordert von Berlin Schadloshaltung wegen der durch die Inanspruchnahme eingetretenen Nachteile, die er zuletzt wie folgt angegeben hat:

- 38 500,-- DM für den durch Umbauten entstandenen Schaden,
- 15 500,-- DM wegen Fehlern bei der Beseitigung von Kriegsschäden,
- 6 887,90 DM als Teil seines Verdienstauffalls im Molkegeschäft,
- 9 000,-- DM als Teil seines Verdienstauffalls im Milchgeschäft.

Er hat- nach wiederholter Änderung seines Antrages - zuletzt gebeten, Berlin zur Zahlung von 69 887,90 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Januar 1961 zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dem ersten Antrage Berlins entsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat Berlin - nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) - beantragt, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, während der Kläger die Ansicht vertreten hat, daß seine Ansprüche durch das Gesetz nicht berührt würden, jedenfalls aber zu erfüllen seien.

Das Kammergericht hat in seinem ersten Urteil vom 21. Dezember 1962 den Rechtsstreit als durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz erledigt angesehen. Seitdem ist die Sache Gegenstand der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 11. Mai 1964 - III ZR 24/63 - und vom 21. Oktober 1965 - III ZR 70/65 - gewesen.

In seinem nunmehr angefochtenen Urteil vom 18. Oktober 1966 hat das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die im Berufungsrechtszug erweiternd geltend gemachten Ansprüche abgewiesen. Die Revision beantragt, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Berlin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Kammergericht war in seinem zweiten Urteil vom

26. Februar 1965 in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, die Unterbezirksbürgermeisterei Wilmersdorf-Nord habe am 15. Juni 1945 das Betriebsgrundstück des Klägers "zum Teil", nämlich die damals allein benutzbaren Räume des Erdgeschosses, zur eigenen Verfügung an Anspruch genommen, und diese Inanspruchnahme am 27. Juli 1945 bestätigt und auf das ganze Grundstück erweitert. In rechtlicher Hinsicht hatte das zweite Berufungsurteil in der Inanspruchnahme eine einheitliche, vor dem 1. August 1945 getroffene Maßnahme gesehen, die Berlin zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben und zur Durchführung einer Anordnung der britischen Besatzungsmacht getroffen habe. Das Kammergericht hatte die Berufung zurückgewiesen, weil der Klageanspruch unter die Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes falle (§ 2 Nr. 4 AKG) und erloschen sei (§ 1 AKG); denn das Gesetz sehe seine Erfüllung nicht vor.

Der erkennende Senat hat mit seinem Urteil vom 21. Oktober 1965 - III ZR 70/65 - das zweite Berufungsurteil aufgehoben, weil es zu entscheidungserheblichen Punkten eine klare Tatsachenfeststellung vermessen lasse. Denn wenn auch von vornherein eine Inanspruchnahme zugunsten des Bezirksamts ausgesprochen worden sei, sei doch unklar geblieben, auf welchen Gegenstand (einen Teil des Betriebsgrundstücks oder das ganze Grundstück) die verschiedenen Akte sich bezogen, und ob nicht aus dem Wechsel oder der Erweiterung des Gegenstandes der Beschlagnahme geschlossen werden müsse, daß

das Grundstück zeitlich verschiedenen Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 4 AKG unterworfen worden sei. Sollte die ursprünglich nur einen Teil des Grundstücks erfassende Maßnahme später auf das gesamte Grundstück ausgedehnt worden sein, so werde diese Erweiterung als eine neue Maßnahme gewertet werden müssen, hinsichtlich deren festzustellen sei, ob sie vor oder nach dem 1. August 1945 angefordert worden sei.

2. Auf Grund der erneuten Tatsachenverhandlung hat das Kammergericht nunmehr festgestellt, daß die Inanspruchnahme vom 15. Juni 1945 sich nicht nur auf die Erdgeschoßräume des Hauptgebäudes, sondern auf das gesamte Gebäude erstreckt habe. Die Unterbezirkbürgermeisterin habe am 15. Juni 1945 durch mündliche Beordnung das gesamte Grundstück des Klägers in Anspruch genommen, alsbald in die wenig beschädigten Räume des Erdgeschosses die Lebensmittelverteilungsstelle von T. [REDACTED] ein-
gewiesen und die übrigen Räume seit dem 4. Juli 1945 im öffentlichen Interesse enttrümmern und instandsetzen lassen. Dabei habe man den Kläger mit seiner Familie solange wie möglich, nämlich bis am 1. Oktober 1945 die Margarine-Verkaufs-Union das gesamte Gebäude übernahm, in seiner Wohnung im zweiten Stockwerk wohnen lassen.

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht die rechtliche Folgerung gezogen: Da der geltend gemachte Schaden aus einer vor dem 1. August 1945 getroffenen Maßnahme erwachsen sei, die der Beseitigung eines kriegsbedingten, überörtlichen Notstandes gedient habe, finde - gleichgültig, ob der Schaden ef-

fektiv vor oder nach dem 1. August 1945 eingetreten sei, - § 2 Nr. 4 AKG Anwendung mit der Wirkung, daß der Anspruch erloschen sei.

3. Die Revision greift sowohl die tatsächliche Feststellung des Berufungsurteils, das ganze Betriebsgrundstück sei vor dem 1. August 1945 in Anspruch genommen worden, als auch die materielle Anwendung des § 2 Nr. 4 AKG auf den festgestellten Sachverhalt an. Sie bleibt in beiden Punkten erfolglos.

II.

Zur Anwendung des § 2 Nr. 4 AKG geht die Revision zutreffend von dem Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1962 - III ZR 135/61 - (WM 1962, 1322) aus, wonach die Bestimmung Ansprüche aus Maßnahmen der Gemeinden treffen will, die insbesondere der Beseitigung oder Milderung von kriegsbedingten Katastrophenlagen dienen, also Aufgaben, die an sich außerhalb der normalen Verwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände lagen, deren Kraft überstiegen und nur durch die Mittel einer Zentralgewalt sachgemäß alsbald zu bewältigen waren, die aber aus dem Zwang der Verhältnisse und wegen des Wegfalls der zentralen Regierungsgewalt einfach durch die Gemeinden erledigt werden mußten. Ansprüche gegen Gemeinden, die im Rahmen ihrer regelmäßigen und üblichen eigenen Verwaltungsaufgaben entstanden sind, fallen nicht hierunter. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE

19, 150, 160) und liegt auch dem Berufungsurteil zugrunde, das die Anwendbarkeit von § 2 Nr. 4 AKG hier mit der Begründung bejaht hat, Lagerung und Verteilung von Lebensmitteln an die Bevölkerung, unter anderem an die zahllosen einströmenden Flüchtlinge und die entlassenen Kriegsgefangenen, sei Mitte Juni 1945 in Berlin noch eine Aufgabe gewesen, die der Beseitigung eines überörtlichen Notstandes gedient und deshalb der Zentralgewalt und nicht schon dem neu gebildeten örtlichen Gemeinwesen obgelegen habe.

Demgegenüber rügt schon die schriftliche Revisionsbegründung und der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat dies in seinem mündlichen Vortrag noch näher ausgeführt, das Berufungsgericht habe zu seiner Auffassung nur unter Vernachlässigung vorgetragenen Prozeßstoffs gelangen können; denn nach dem Zusammenbruch sei in Berlin erstaunlich schnell eine bezirkliche Verwaltung aufgebaut und dieser die Lebensmittelverteilung als eine gemeindliche Aufgabe zugewiesen worden, mit der wirtschafts- oder gewerbepolitischen Zielsetzung, den Handel auf diesem Gebiet auszuschalten, wobei vielleicht der Einfluß der Sowjetischen Kommandantur bestimmend gewesen sei, die die wirtschaftliche Struktur der damals noch ungeteilten Stadt entsprechend ihren heimatlichen Verhältnissen habe gestaltet wissen wollen.

Der Senat kann dahinstehen lassen, ob dieser Vortrag, wenn er als richtig unterstellt wird und berücksichtigt werden könnte, nicht die Anwendung von § 2 Nr. 4 AKG unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen wür-

de, daß es bei den behaupteten Maßnahmen um die Durchführung von Anordnungen der Sowjetischen Besatzungsmacht gegangen sei. Jedenfalls ist der Vortrag im wesentlichen, entscheidenden Teilen neu und kann insoweit vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden (§ 561 ZPO); er genügt auch nicht, um ein Handeln der Gemeindeverwaltung im ursprünglich eigenen Aufgabenbereich darzulegen.

Die Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Waren, insbesondere von deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch, waren nach der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl I 816) und den Verbrauchsregelungs-Verordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl I 1521) und lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (RGBl I 2221) Angelegenheiten des Reiches und wurden nach dessen Weisungen von nachgeordneten Dienststellen (Reichsstellen, Landeswirtschaftsämtern, Landesernährungsämtern, Wirtschaftsämtern und Ernährungsämtern) besorgt. Wenn diese Dienststellen infolge des Zusammenbruches funktionsunfähig wurden und nun Kreis- oder Gemeindebehörden, die entweder über den Zusammenbruch hinaus fortbestanden oder durch örtliche Militärbehörden alsbald wieder eingerichtet wurden, weitgehend als einzige Verwaltungsbehörden, die überhaupt noch tätig werden konnten, sich aller dringenden Staatsaufgaben annehmen mußten, der Versorgung der Bevölkerung ebenso wie der Unterbringung der Flüchtlinge und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, so wurden diese Aufgaben - wie das nun-

desverfassungsgericht in seinem bereits angeführten Urteil (BVerfGE 19, 150, 160) hervorgehoben hat - dadurch nicht eigene Aufgaben der Gemeinde. In einem solchen Notstand, in dem es zunächst darauf ankommt, das Überleben der Bevölkerung zu sichern, traten Zuständigkeitsregelungen, die für normale Zeiten gedacht sind, naturgemäß zurück; es verstand sich von selbst, daß die Gemeinden hierbei, namentlich auf dem Gebiet der Bewirtschaftung lebenswichtiger Güter, Aufgaben wahrnehmen mußten, die nach der bisherigen Regelung von Reichsbehörden oder nach deren Anweisungen durchzuführen waren.

Das Kammergericht hat diese Voraussetzungen auf Grund eigener Kenntnis der Entwicklung in Berlin tatsächlich festgestellt und dabei - indem es die Aufgabe der Versorgung der zahllosen einströmenden Flüchtlinge und der entlassenen Kriegsgefangenen angeführt hat - auf die Umstände hingewiesen, die die Lebensmittelverteilung in der damaligen Zeit als eine überörtliche, der Gemeinde nur infolge des Zusammenbruchs zugefallene Aufgabe kennzeichnen. Daß die Gemeinde sich dieser Aufgabe annehmen mußte, ergab sich aus den Verhältnissen, ohne daß der Charakter der Aufgabe sich dadurch wandelte. Wie die Gemeinde diese ihr vom Reich zugefallene Aufgabe führte - ob mit Hilfe des Handels oder in eigener Regie -, ist angesichts der vom Kammergericht tatsächlich festgestellten Lage grundsätzlich belanglos; denn es kommt nach § 2 Nr. 4 AKG nur auf den Charakter der Aufgabe an. Es ist daher auch unerheblich, daß die gemeindlichen Verteilungsläger - wie der Kläger im Schriftsatz vom 2. Mai 1966 (dort S. 2 und 7, 8) vor-

getragen hat und was die Revision als Übergang rügt - alsbald nach dem 8. Mai 1945 von dem neu gebildeten Gemeinwesen neu errichtet worden seien.

Anders könnte - darin ist der Revision zuzustimmen - die Frage zu beurteilen sein, wenn die Einrichtung der gemeindlichen Verteilungsläger weniger der Erfüllung der vom Reich angefallenen Versorgungsaufgabe als vielmehr einer neuen wirtschaftspolitischen Aufgabe, die das neugebildete Gemeinwesen sich etwa gestellt hatte, nämlich der Ausschaltung des Handels, gedient hätte. Entgegen der Ansicht der Revision vermag aber der Senat den früheren schriftsätzlichen Vortrag des Klägers nicht dahin zu verstehen, daß es sich hier um eine allgemeine wirtschaftspolitische Aufgabe gehandelt habe, die durch den Notstand weder hervorgerufen noch begründet war. Denn wenn der Kläger schriftsätzlich vorgetragen hat, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu sichern, seien sofort Bezirksamter gebildet worden (Schriftsatz vom 2. Mai 1966 S. 7), die eine kommunale Verteilung der Lebensmittel zum Zwecke der Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels praktiziert hätten (aaO S. 2), so besagt das nicht mehr, konnte jedenfalls vom Kammergericht nicht anders verstanden werden, als daß die Gemeinde eine übergemeindliche Aufgabe, die ihr infolge des Zusammenbruchs zugefallen war, bewältigte, indem sie die Versorgung der Bevölkerung selbst in die Hand nahm, wobei der Handel ausgeschaltet werden sollte. Damit wird allen - falls die Wahl des Mittels zur Lösung der Aufgabe erklärt und begründet - wobei noch offen bleibt, ob man sich von der

Tätigkeit gemeindlicher Stellen eine billigere, gerechtere, zweckmäßigere Verteilung versprochen oder ob wirklich ein wirtschaftspolitisches Ziel mitgesprochen habe -; der Charakter der Aufgabe, die sich eben aus der Notwendigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ergab, als einer übergemeindlichen Aufgabe wird damit aber nicht klar und deutlich in Zweifel gestellt, selbst dann nicht, wenn der Gedanke, die Lösung der Aufgabe ermögliche oder begünstige eine (politisch erwünschte) Ausschaltung des Handels, mitgewirkt haben sollte. Anordnungen oder Beschlüsse, die die Auffassung der Revision tragen könnten, es sei eben und gerade um die Erreichung eines wirtschaftspolitischen Zieles gegangen, sind nicht vorgetragen worden.

Die tatsächliche Feststellung des Kammergerichts, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sei in der fraglichen Zeit in Berlin noch eine Aufgabe gewesen, die der Beseitigung eines überörtlichen Notstandes gedient habe, ist hiernach haltbar und trägt seine rechtliche Folgerung, daß § 2 Nr. 4 AKG anzuwenden ist, sofern es sich um eine Maßnahme vor dem 1. August 1945 handelte. Denn wenn die Berliner Bezirksämter die Verteilung der Lebensmittel übernahmen und Lebensmittelverteilungsstellen einrichteten, um der durch den Zusammenbruch bedingten Schwierigkeiten Herr zu werden, so wurden sie zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen einer Verwaltungsaufgabe tätig, die vom Reich geführt worden war und durch überörtliche Notwendigkeiten bestimmt wurde.

III.

Ohne Erfolg wendet die Revision sich auch gegen die tatsächliche Feststellung des Kammergerichts, am 15. Juni 1945 - jedenfalls vor dem 1. August 1945 - sei das ganze Betriebsgrundstück des Klägers in Anspruch genommen worden. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in seinem mündlichen Vortrag einen Teil der Verfahrensrügen der schriftlichen Revisionsbegründung ausdrücklich fallen gelassen hat, kommt es nur noch auf folgende Punkte an:

1. Die Ansicht der Revision, Berlin sei durch sein Geständnis (§§ 288, 290 ZPO) in tatsächlicher Hinsicht daran gebunden, daß am 15. Juni 1945 nur "ein Teil" des Betriebsgrundstücks in Anspruch genommen worden sei, ist irrig. Richtig ist, daß die Tatbestände der Urteile des Kammergerichts vom 21. Dezember 1962 und vom 26. Februar 1965 als unstreitigen Parteivortrag festhalten, am 15. Juni 1945 sei ein Teil des Betriebsgrundstücks in Anspruch genommen worden. Der Senat vermag den genannten Urteilen und den in Bezug genommenen Schriftsätzen nicht zu entnehmen, ob Berlin selbst vorgetragen hatte, daß im Juni 1945 nur ein Teil des Betriebsgrundstücks erfaßt worden sei, oder einen solchen Vortrag des Klägers zugestanden (§ 288 ZPO) oder lediglich nicht bestritten hatte (§ 138 Abs. 3 ZPO); es ist auch unerheblich. Berlin war gehalten, einen etwaigen früheren Vortrag zu berichtigen, wenn es ihn als unrichtig erkannte (§ 138 Abs. 1 ZPO), und konnte ein Geständnis widerrufen, wenn es nicht der Wahrheit entsprach und durch

einen Irrtum veranlaßt war (§ 290 ZPO). Der Nachweis der Unrichtigkeit des Geständnisses ergibt sich aus der jetzigen Feststellung des Kammergerichts, daß am 15. Juni 1945 das gesamte Betriebsgrundstück in Anspruch genommen worden war, die - wie noch auszuführen ist - den Angriffen der Revision standhält, und diese nunmehr festgestellte Tatsache in Verbindung mit der - in der mündlichen Verhandlung abgegebenen - Erklärung des Prozeßbevollmächtigten Berlins rechtfertigt den Schluß, daß die schriftsätzliche Erklärung vom 31. März 1966 durch einen Irrtum veranlaßt war. Damit verlor ein etwaiges Geständnis seine Wirksamkeit. Das Kammergericht, das unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu entscheiden hatte, konnte über den Vortrag Berlins, selbst wenn er neu gewesen sein sollte, nicht hinweggehen. Es konnte ihn auch nicht - wie die Revision in anderem Zusammenhang meint - als verspätet zurückweisen (§ 529 Abs. 2 ZPO), denn gerade zur Aufklärung dieser Fragen war die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

2. Das Kammergericht hat in der mündlichen Verhandlung am 28. Juni 1966 Urkundenbeweis erhoben und den Kläger persönlich gehört. Seine nunmehrige tatsächliche Feststellung, das ganze Betriebsgrundstück des Klägers sei zugunsten der Bezirksbürgermeisterei seit dem 15. Juni 1945, jedenfalls vor dem 1. August 1945, in Anspruch genommen worden, stützt sich im wesentlichen auf die Rechnungen der Firma Walter D., denen das Kammergericht entnommen hat, das Bezirksamt habe auf seine Kosten seit dem 4. Juli 1945 das ganze Betriebs-

gebäude in allen Teilen bis zum Dach hinauf enttrümmern und aufräumen lassen, um die Instandsetzung für ein Lebensmittellager vorzubereiten, und auf das Ergebnis der persönlichen Anhörung des Klägers.

a) Hinsichtlich der Verwendung der Rechnungsbelege rügt die Revision zunächst eine Verletzung des § 139 ZPO, die sie darin sieht, daß der Kläger von der Einreichung der Belege nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Rüge ist unbegründet. Rechnungszusammenstellungen, die nach diesen Belegen gefertigt waren, waren - wie die Revision selbst vorträgt - erstmals mit dem Schriftsatz vom 19. Dezember 1949 im Rechtsstreit 10 O 170/49 (dort Bl. 39) eingereicht worden und wurden im zweiten Berufungs- und zweiten Revisionsrechtszug erörtert. Das Berufungsgericht zog damals aus ihnen die vom Revisionsgericht gebilligte Folgerung, daß die Inanspruchnahme im Juni 1945 zugunsten des Bezirksamts ausgesprochen worden sei, nicht zugunsten von Trilling. Die Beklagte hat sich im Schriftsatz vom 31. März 1966 auf die Mappe mit Rechnungsbelegen zum Beweis für ihre Behauptung berufen, daß Aufräumarbeiten auf dem ganzen Grundstück seit dem 4. Juli 1945 im Auftrag des Bezirksamts ausgeführt worden seien, und diese Mappe mit dem Schriftsatz vom 1. Juni 1966 auf der Geschäftsstelle niedergelegt. Der Kläger wurde hiervon dadurch unterrichtet, daß ihm durch Verfügung vom 3. Juni 1966 eine Abschrift des Schriftsatzes zugeleitet wurde. Die Rechnungsbelege waren sodann Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 28. Juni 1966, zu der der Kläger mit seinem Prozeßbevollmächtigten er-

schiene war, sie wurden bei der persönlichen Anhörung des Klägers erörtert und der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hatte Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Nach alledem ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht das Kammergericht seine Aufklärungs- und Erörterungspflicht verletzt haben soll. Die an das Hochbauamt gerichteten Rechnungen der Firma Walter B. [REDACTED] waren - wie die Revision richtig bemerkt - für die Parteien nichts "Neues". Neu waren nur die einzelnen Belege, die diesen Rechnungen zugrunde lagen. Über ihren Inhalt hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich unschwer vor der mündlichen Verhandlung, wofür reichlich Zeit zur Verfügung stand, aber auch noch in der mündlichen Verhandlung unterrichten können. Warum die Erörterung der Urkunden in der mündlichen Verhandlung hierfür nicht ausgereicht haben sollte, sagt die Revision nicht.

Irrig ist die Ansicht der Revision, wenn die Belege als solche nichts "Neues" brachten, hätten sie auch nichts Neues hervorrufen, also eine neue Feststellung nicht stützen können. Dabei übersieht die Revision: Als die Rechnungszusammenstellungen in einem früheren Prozeßabschnitt gewürdigt wurden, war unstreitig, daß das Betriebsgrundstück am 15. Juni 1945 nur zu einem Teil erfaßt wurde, der Streit ging darum, zu wessen Gunsten die teilweise Inanspruchnahme ausgesprochen worden war. Das Kammergericht war damals der Prüfung entzogen, ob die Rechnungen etwas über den Umfang der Beorderung aussagen könnten, und konnte sich damals auf die Würdigung beschränken, die Tatsache, daß dem Bezirks-

amt Aufräumungsarbeiten seit dem 4. Juli 1945 in Rechnung gestellt wurden, spreche dafür, daß eine Beordnung schon anfänglich nicht zugunsten von T [REDACTED], sondern zugunsten des Bezirksamts ausgesprochen worden sei. Nachdem der Parteivortrag in zulässiger Weise geändert worden war und die Beklagte für ihre Sachdarstellung Beweis durch Vorlage der Urkunden angetreten hatte, ist verfahrensrechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß das Berufungsgericht die Rechnungen und Belege nunmehr unter dem Gesichtspunkt geprüft hat, ob sie etwas für den Umfang der Beordnung hergeben können. Gewiß konnte der Inhalt der Belege nur ein Anzeichen für die beweisdürftige Tatsache sein. Dieses Anzeichen konnte aber bei Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung - hier in Verbindung mit dem früheren Vortrag und dem Ergebnis der Anhörung des Klägers - so stark für die Darstellung Berlins sprechen, daß es eine Überzeugung des Gerichts begründen konnte. Daß das Beweismittel keinesfalls nach § 529 ZPO hätte zurückgewiesen werden können - wie die Revision meint -, ist schon ausgeführt worden. Der Vortrag der Revision, das Kammergericht habe die Prüfung versäumt, ob der Sachvortrag Berlins hinreichend substantiiert war, wird durch den Inhalt des Berufungsurteils widerlegt.

Entgegen dem Vortrag der Revision sind die Rechnungsbelege, insbesondere die Tagelohnzettel, deren Inhalt das Berufungsurteil wiedergibt, nicht "einseitig und ohne Herbeiziehung einer Stellungnahme des Klägers" untersucht, sie sind vielmehr - ausweislich des Protokolls vom 28. Juni 1966 und des Tatbestandes

des Berufungsurteils - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden, wobei auch der Prozeßbevollmächtigte des Klägers Gelegenheit hatte, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern. Wenn die Revision auch in diesem Zusammenhang rügt, das Kammergericht habe verkannt oder nicht berücksichtigt, daß Aufräumungs- und Enttrümmerungsarbeiten "bis zum Dach hinauf" noch nicht einen sicheren Schluß auf die Inanspruchnahme des ganzen Gebäudes zuließen, sondern - etwa aus Sicherheitsgründen - auch bei einer Teilbeanspruchung hätten veranlaßt sein können, so ist dem entgegenzuhalten: Der Beweis einer Tatsache setzt nicht die absolute und unzweifelhafte Gewißheit voraus, vielmehr hat der Tatrichter zu entscheiden, ob er die Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung erlangt hat. Diese persönliche Gewißheit ist für die Entscheidung notwendig, und allein der Tatrichter hat ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen unterworfen die Entscheidung zu treffen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann (BGH Urteil vom 20. April 1967 - III ZR 95/65 = DRiZ 1967, 239). Das Kammergericht hat hier nicht verkannt, daß Aufräumungsarbeiten an sich verschiedenen Zwecken dienen konnten; es hat jedoch aus der urkundlich belegten Tatsache, daß vor dem 1. August 1945 Baustoffe und Baugeräte angefahren wurden, in Verbindung mit der Rechnung der Baufirma Bernhard Th. in zulässiger Weise den Schluß gezogen, daß auch die Aufräumungsarbeiten, die vom Bezirksamt bestellt und bezahlt wurden, von vornherein dem Zweck dienten, das gesamte Grundstück zur Aufnahme einer Lebensmittelver-

teilungsstelle herzurichten. Das Kammergericht hat seine Überzeugung in nachprüfbarer Weise begründet (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO), und zwar aus dem Zusammentreffen dreier Komponenten, der Auswertung der Rechnungsbelege, der persönlichen Anhörung des Klägers und seines schriftsätzlichen Vortrages. Das Berufungsgericht hat auch im einzelnen begründet, wie es zu der Annahme gekommen ist, die Aufbauarbeiten seien nicht im Interesse des Klägers, sondern mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme des ganzen Hauses zugunsten der öffentlichen Hand erfolgt. Das alles entspricht dem Grundgedanken des § 286 ZPO. Dabei konnte das Berufungsgericht aus den Rechnungsbelegen jedenfalls schließen, daß das ganze Betriebsgebäude bis zum Dach hinauf seit dem 4. Juli 1945 im Auftrag und auf Rechnung des Bezirksamts aufgeräumt, auch vor dem 1. August 1945 Baugeräte und Baustoffe angefahren wurden, die für den späteren Ausbau dienten, Tatsachen, die wenigstens stark in die Richtung deuten, daß die Befugnisse und die Interessen des Bezirksamts sich von vornherein auf das ganze Grundstück bezogen.

b) Nachdem die Revision ihre Verfahrensrügen hinsichtlich der persönlichen Anhörung des Klägers fallen gelassen hat, kommt es nur noch auf folgendes an:

Allerdings ging es bei der persönlichen Anhörung des Klägers nicht um eine Beweisaufnahme, sondern um die Aufklärung des Sachverhalts (§ 139 ZPO), um die Herbeiführung einer vollständigen, wahrheitsgemäßen Sachdarstellung, die angesichts der unverkennbaren Widersprüche in der Darstellung des Klägers geboten erschien;

das Kammergericht handelte aber - entgegen der Auffassung der Revision - nicht fehlerhaft, indem es die "bloße" Erklärung des Klägers für seine Entscheidung verwandte. Denn die Angaben der Partei sind als Teil des Verhandlungsinhalts ein Mittel der freien Beweiswürdigung zur Bewertung des Streitstoffes; das Gesetz will, wenn es die persönliche Anhörung der Partei vorsieht, ihre tatsächlichen Erklärungen auch berücksichtigt wissen (LM zu ZPO § 141 Nr. 2). Auf diese verfahrensrechtliche Selbstverständlichkeit brauchte das Kammergericht den anwaltlich vertretenen Kläger nicht nach § 139 ZPO aufmerksam zu machen.

Der Vorwurf der Revision, das Kammergericht habe "scheinbare Widersprüche zu früherem Vorbringen gewinnen wollen", ist ganz fehl am Platze. Das Kammergericht hat den Kläger mit Recht darauf hingewiesen, daß sein ursprünglicher Vortrag dahin ging, das Betriebsgrundstück im ganzen sei im Mai (Klageschrift Bl. 8; LG Urteil Bl. 2) oder Juni (Schriftsatz vom 21. November 1953, Bl. 15) oder Juli 1945 (Schriftsatz vom 10. Dezember 1953, Bl. 2) beansprucht worden. Erst nachdem das Kammergericht mit Verfügung vom 31. März 1958 auf die Bestimmung in § 2 Nr. 4 AKG hingewiesen und Berlin unter dem 9. Mai 1958 erklärt hatte, alle den Kläger belastenden Maßnahmen seien vor dem 1. August 1945 angeordnet und in Angriff genommen worden, hat der Kläger in den Schriftsätzen vom 5. Dezember 1958 (dort Bl. 4), vom 9. Dezember 1958 (dort Bl. 1) und vom 19. Mai 1960 (dort Bl. 5) seinem Vortrag die Richtung gegeben, die ihn eigentlich belastenden, seinen Anspruch

begründenden Maßnahmen seien erst seit Mitte September 1945 getroffen worden, während es sich vorher nur um eine Teilbeordnung zugunsten von T[REDACTED] gehandelt habe. Wenn das Kammergericht im Rahmen seiner Prüfung von Zeit, Umfang und Gegenstand der Beordnung den Kläger persönlich hörte, so geschah es ersichtlich nicht, um Widersprüche hervorzurufen, sondern um - angesichts der gegebenen Widersprüche, die sich aus der Länge der verstrichenen Zeit erklären mögen - klarzustellen, was der Kläger denn nun tatsächlich vortragen könne und wolle.

Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht der persönlichen Anhörung des Klägers als nunmehr klargestellten Vortrag entnommen hat, es sei nie so richtig geklärt worden, welche Räume der Verteilungsstelle von T[REDACTED] zur Verfügung stehen sollten, doch habe der damalige Leiter der Lebensmittelverteilung in Wilmersdorf, Reis, dem Kläger gesagt, das g_a_n_z_e Grundstück sei beschlagnahmt. Dieser Vortrag, der unbestritten war, denn Berlin trug ebenfalls vor, das ganze Grundstück sei schon von Anfang an erfaßt gewesen, war gemäß § 286 ZPO für die Entscheidung zu berücksichtigen. Er entsprach inhaltlich - worauf das Berufungsurteil zutreffend hinweist und worauf der Kläger auch bei seiner Anhörung hingewiesen wurde - dem ursprünglichen Vortrag des Klägers, am 15. Juni 1945 sei ihm "das Betriebsgrundstück" (vgl. Schriftsatz vom 11. Juni 1957 Bl. 10) entzogen und angeordnet worden, daß das Hauptgebäude - mit Ausnahme des zweiten Stockwerks, der Bodenräume, der Garagen und eines in sich abgeschlosse-

nen, besonders zugänglichen Kellers - an T[REDACTED] zu überlassen sei. Das Kammergericht konnte aus der Klarstellung ohne Verfahrensfehler schließen, daß der Kläger seinen späteren Vortrag, am 15. Juni 1945 sei nur ein "Teil" des Betriebsgebäudes - nämlich Erdgeschoß und Kellerräume - beschlagnahmt worden, nicht aufrecht halten könne.

Einer Prüfung, ob der Leiter der Wilmersdorfer Lebensmittelverteilung, Re[REDACTED], seiner Dienststellung nach befugt war, eine Beschlagnahme auszusprechen, was die Revision in Zweifel zieht, bedurfte es in diesem Zusammenhang nicht; denn das Berufungsgericht hat nicht die vom Kläger vorgetragene Äußerung von Re[REDACTED], das ganze Grundstück sei beschlagnahmt, als die Inanspruchnahme angesehen und gewertet, sondern in dieser Äußerung lediglich ein Anzeichen dafür gesehen, daß der Bezirksbürgermeister von Wilmersdorf am 15. Juni 1945 schon das ganze Grundstück beschlagnahmt habe. Diese Würdigung erscheint unbedenklich, da Re[REDACTED] - nach der Darstellung des Klägers - jedenfalls ein leitender Beamter war und bei ihm die Kenntnis wesentlicher, sein Arbeitsgebiet berührender Vorgänge vorausgesetzt werden kann.

3. Angesichts dieser Umstände, die für eine frühzeitige Inanspruchnahme des gesamten Grundstücks sprechen, rügt die Revision zu Unrecht, das Kammergericht habe bei seiner Entscheidung wesentlichen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen. Insbesondere ist das Schreiben des Ernährungsamts Wilmersdorf vom 27. Juli 1945 im Tatbestand des Berufungsurteils im Wortlaut wiedergegeben,

mit dem daran anschließenden Schreiben vom 20. August 1945 wiederholt erwähnt, bei der persönlichen Anhörung des Klägers und in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils behandelt worden. Diese Vorgänge, die schon in den früheren Rechtszügen eingehend erörtert worden sind, waren dem Kammergericht gegenwärtig; nichts deutet darauf hin, daß es sie bei seiner jetzigen Entscheidung unbeachtet gelassen hätte. Das Kammergericht hatte in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend waren (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO), es war aber nicht gehalten, auf jedes einzelne Vorbringen des Klägers oder jedes einzelne Beweismittel einzugehen und sich damit ausdrücklich auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162, 175), was hier im übrigen angesichts des vom Kläger in 17 Jahren und in wechselnder Richtung vorgetragenen Prozeßstoffs eine fast unlösbare Aufgabe gewesen wäre. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils, die die wesentlichen und leitenden Gesichtspunkte hervorheben, begründen keinen Zweifel daran, daß eine sachentsprechende Beurteilung des gesamten Streitstoffs stattgefunden hat.

Schließlich rügt die Revision erfolglos, die Feststellung des Kammergerichts verletze die Denkgesetze, weil die persönliche Anhörung des Klägers keinen Anhalt dafür gebe, vielmehr unbedingt dagegen spreche, daß vor dem 1. August 1945 schon das ganze Betriebsgebäude in Anspruch genommen worden sei. Dabei läßt die Revision außer Betracht, daß das Kammergericht seine Überzeugung nicht allein auf Grund der persönlichen Anhörung des Klägers gebildet, sondern dessen Darstellung -

wie es den Grundsätzen des § 286 ZPO entspricht - im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhandlungsergebnis und dem Ergebnis der Beweisaufnahme gewürdigt hat. Das Kammergericht hat sich mit den Hauptpunkten der persönlichen Darstellung des Klägers - einerseits sei nie so recht geklärt worden, in welche Räume T. [REDACTED] ein-
gewiesen sei, andererseits sei ihm von amtlicher Seite gesagt worden, das ganze Grundstück sei beschlagnahmt - ausführlich auseinandergesetzt; es konnte die Darstellung nur von der durch das zweite Berufungsurteil und das zweite Revisionsurteil geschaffenen Grundlage her würdigen, daß eine Inanspruchnahme niemals zugunsten von T. [REDACTED], sondern von Anfang an zugunsten des Bezirksamts als Bedarfsstelle ausgesprochen worden sei. Demit klärt sich der scheinbare Widerspruch in der Darstellung des Klägers auf und diese konnte im Zusammenhang mit den weiter angeführten Umständen und Anzeichen durchaus ein brauchbares Mittel für die Überzeugung des Kammergerichts bilden.

IV.

1. Das Revisionsgericht hat daher von der tatsächlichen Feststellung des Kammergerichts auszugehen, daß das gesamte Hauptgebäude, an dem die Bauarbeiten vorgenommen wurden, seit dem 15. Juni 1945 von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen worden war. Der Senat hat bereits in seinen früheren Urteilen ausgeführt, daß angesichts der außergewöhnlichen Umstände der damaligen Zeit über das Fehlen der Schriftform

(§ 23 RLG) hinweggesehen werden kann. Auch an einer genauen Bezeichnung der angeforderten Leistung (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RLG) fehlte es nach den jetzigen Feststellungen des Kammergerichts nicht, selbst wenn dem Kläger zunächst nur allgemein und mündlich gesagt wurde, in seinem Hause werde eine Verteilungsstelle eingerichtet. Denn wenn dem Kläger - wie er selbst vorge-
tragen hat - von amtlicher Seite eröffnet wurde, das ganze Grundstück sei beschlagnahmt, und wenn, nachdem bereits die Verteilungsstelle unten eingerichtet worden war, vor seinen Augen das Gebäude bis zum Dach hinauf aufgeräumt und Geräte und Baustoffe für eine Instandsetzung angefahren wurden, und zwar alles dies vor dem 1. August 1945, dann ließen der Zusammenhang der Vorgänge und die erkennbare Absicht der Bedarfsstelle Inhalt und Ziel der Inanspruchnahme mit hinreichender Sicherheit erkennen (vgl. LM zu RLG § 23 Nr. 4 Bl. 2). Der Annahme einer Inanspruchnahme des gesamten Gebäudes steht auch nicht entgegen, daß der Kläger, während die Bauarbeiten schon geführt wurden, noch bis Ende September 1945 in seiner Wohnung im zweiten Stockwerk bleiben durfte. Dieses Zugeständnis der Verwaltung läßt sich aus einer entgegenkommenden Berücksichtigung der Zeitgegebenheiten erklären, ohne daß dadurch der hoheitliche Zugriff als solcher oder ein Zugriff auf das ganze Betriebsgebäude vor dem 1. August 1945 in Frage gestellt werden könnte.

2. Hiernach trifft § 2 Nr. 4 AKG zu. Ein etwaiger Anspruch des Klägers ist daher erloschen (§ 1 Abs. 1 AKG) weil das Allgemeine Kriegsfolgengesetz nicht bestimmt,

daß er zu erfüllen ist.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 21. Oktober 1965 - III ZR 70/65 die Auffassung des Kammergerichts gebilligt, daß das Anmoldeverfahren (§§ 26 ff AKG) als durchgeführt zu gelten hat. Das Kammergericht hatte daher sachlich über die Klage zu entscheiden. Die Abweisung der Klage ist gerechtfertigt. Die Revision erweist sich daher als unbegründet und ist, da das Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen läßt, zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ist nicht nach § 106 AKG, sondern nach den §§ 91 ff ZPO zu treffen, da der Rechtsstreit sich nicht durch das Gesetz erledigt hat, sondern so durchgeführt worden ist, als ob der Klageerhebung eine Anmeldung des Anspruchs und deren Ablehnung vorausgegangen wären (Urteile des Senats vom 30. Mai 1960 - III ZR 35/59 - und vom 10. Oktober 1960 - III ZR 143/59-). Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Der Senat vermag der Anregung der Revision, die Gerichtskosten des ersten Revisionsrechtszuges gemäß § 7 GKG niederzuschlagen, nicht zu entsprechen. Ob für die Anwendung der Bestimmung noch Raum ist, nachdem das erste Revisionsurteil über die Kosten des ersten Revisionsrechtszuges zum Teil entschieden und im übrigen die Entscheidung dem Kammergericht übertragen hatte (vgl. BGHZ 27, 163, 170), mag dahinstehen; denn die Voraussetzung des § 7 GKG liegt nicht vor. Allerdings wurde das erste

Berufungsurteil, soweit es Ansprüche wegen Beschlagnahme und Umbauten des Betriebsgrundstücks behandelte, wegen irriger Anwendung des § 27 AKG aufgehoben. Jedoch rechtfertigt nicht jede rechtsirrtümliche Beurteilung eine Niederschlagung der Kosten; vielmehr ist eine "unrichtige Behandlung der Sache" im Sinne des § 7 GKG nur anzunehmen, wenn das Gericht gegen eindeutige gesetzliche Normen verstoßen hat und dieser Verstoß offen zutage tritt, oder wenn ein offensichtliches Versehen vorliegt (IM zu GKG § 7 Nr. 2). Das trifft hier nach der Auffassung des Senats nicht zu.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens.

Keßler